

# **Straffälligkeit und Abschiebemöglichkeit von ausländischen jugendlichen Intensivtätern**

## **Antrag Stadtratsfraktion der CSU vom 03.01.2008**

### **I. Zu Frage 1:**

Das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst / Jugendgerichtshilfe wirkt jährlich <sup>bei</sup> etwa 2200 Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene beim Jugendgericht Nürnberg mit. Etwas mehr als die Hälfte der Beschuldigten sind Heranwachsende, knapp die Hälfte sind Jugendliche. Der Anteil der Nicht-Deutschen liegt bei einem Drittel. Von diesen ca. 2100 Beschuldigten sind etwa 70 bis 80 junge Menschen als „Intensivtäter“ zu bezeichnen, also als junge Menschen die mehrfach durch massive Straftaten, u.a. auch durch Gewaltdelikte auffallen. Etwa die Hälfte der Intensivtäter sind nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Diese quantitative Einschätzung seitens des Jugendamtes wird vom Kommissariat „Jugendliche Intensivtäter“ der Polizei Nürnberg bestätigt.

### **Zu Frage 2 a:**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 10 JGG) kann der Jugendrichter einem jungen Menschen u.a. die Weisung erteilen, an „Sozialen Trainingskursen“ teilzunehmen.

In Nürnberg werden die „Sozialen Trainingskurse u.a. auch als „Konflikttraining“ als einer Form des Anti-Gewalt-Programms vom „Treffpunkt e.V.“, einem Nürnberger Träger der freien Jugendhilfe, angeboten. Das Konflikttraining richtet sich aber nicht nur an „Intensivtäter“, es dient generell der Prävention bei Jugendlichen mit erhöhter Gewaltneigung.

Durchgeführt wird das „Soziale Training – Konflikt“ vom Treffpunkt e.V. *„Ziele des Konflikttrainings sind das Erkennen von gewaltauslösenden Situationen und Faktoren sowie die Anwendung von Deeskalationsstrategien und Einüben gewaltfreier Konfliktlösungsmethoden, Erkennen und Verstärken bereits vorhandener positiver Handlungsstrategien, Auseinandersetzung mit der Opferperspektive, Lernen, Aggression und Gewalt zu differenzieren und die eigene Frustrationstoleranz zu erhöhen. Die Verbesserung der verbalen Kommunikationsfähigkeit der Teilnehmer ermöglicht eine gewaltfreie Handlungsalternative zur Lösung von Konflikten.“* (Konzeption „Soziales Training – Konflikt“ des Treffpunkt e. V.).

Das Jugendgericht verpflichtet den Jugendlichen durch Weisung zur Teilnahme an dem Kurs. Vorgeschlagen werden Jugendliche von der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes nach eingehender Bedarfsfestellung. Die Kosten dieser Maßnahme werden überwiegend vom Jugendamt übernommen, sie werden aber auch teilweise durch Spenden getragen.

Für „Intensivtäter“ kommen aber alle Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Frage, je nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dies reicht von Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs über Erziehungsbeistandschaft, Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform bis hin zur „Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“. Für junge Volljährige sind Hilfen in der gleichen Form bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus.

### **Zu Frage 2 c:**

Für den Austausch von Daten zwischen Polizei und öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt) wurden im Rahmen des Modellprojektes Polizei-Jugendhilfe-Schule (PJS) Regularien entwickelt. Diese Regularien sind nach Ablauf des Modellprojektes 2003 Arbeitsgrundlage für beide Institutionen.

Die bisherigen Erfahrungen in der Kooperation von Jugendamt und Polizei zeigen, dass eine sachorientierte und professionelle Kooperation beider Berufsgruppen innerhalb des durch die jeweiligen Datenschutzbestimmungen absteckten Rahmens möglich ist.

Die polizeiliche Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches ist in Artikel 40 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) normiert. Nach Artikel 40, Absatz 3 PAG „kann die Polizei von sich aus an andere für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder öffentliche Stellen, die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.“

Die Übermittlung von polizeilichen, personenbezogenen Daten an die öffentliche Jugendhilfe bildet eine wichtige Informationsgrundlage für die Jugendämter, um ihre Aufgaben der

Förderung, der individuellen und sozialen Entwicklung, Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu erfüllen. Deshalb erfolgt eine Datenübermittlung von Polizei und Jugendhilfe in allen Fällen, bei denen Minderjährige beteiligt sind.

Zwischen Polizei und dem Jugendamt insbesondere dem Allgemeinen Sozialdienst, gibt es feste Kooperationsabsprachen. Die Streifenbeamte der Polizei informieren die Bezirkssozialpädagogen/-pädagoginnen des Allgemeinen Sozialdienstes per Fax, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt, wenn Kinder im Haushalt leben oder bei Straftaten durch Kinder. So kann der Allgemeine Sozialdienst sein Beratungs- und Unterstützungsangebot zeitnah in der jeweiligen Familie unterbreiten.

Die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB, I, VIII, X) sind verbindliche Arbeitsgrundlage für die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Polizei im Rahmen der Kooperation Polizei und Jugendhilfe sind insbesondere folgende gesetzlichen Bestimmungen wichtig:

§ 68 SGB X regelt die Übermittlung von Personalien (z.B. Geb.-Datum, aktuelle Anschrift etc.) für Aufgaben der Polizeibehörden. Nach § 73 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, wenn sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Voraussetzung ist eine richterliche Anordnung.

§ 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung)

Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird.

§ 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe):

Personenbezogene Daten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut sind, dürfen nur offenbart werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat.

Fach austausch zwischen Polizei und Jugendhilfe findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Die Polizei ist im Jugendhilfeausschuss in beratender Funktion vertreten und damit in die örtliche Jugendhilfeplanung eingebunden.

Darüber hinaus tauschen sich beide Seiten über aktuelle Themen, Probleme und Entwicklungen aus dem Schnittstellenbereich Jugendhilfe und Polizei aus. Dies betrifft z.B. Themen wie Jugendkriminalität, Fragen der Migration und Integration, Gewalt von, unter und an Kindern und Jugendlichen, Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum, Störungen der öffentlichen Ordnung, Rechtsextremismus bei Jugendlichen oder Entwicklungen in der örtlichen Drogenszene.

Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe findet u.a. statt im Rahmen der Kinderversammlungen, im Kontext Sucht- und Alkoholprävention und im Bereich Kinder- und Jugendschutz, schwerpunktmäßig im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes (z.B. durch Jugendschutzkontrollen von Jugendamt und Polizei).

II. Herrn SRD zur Vorlage im RWA am 05.03.2008

Am 14.02.2008

J/D  


Reimüller (32 05)